

## Mitteilungen – Communications

### III. Internationaler Kongreß für Selbstmordprophylaxe

22. bis 25. September 1965. Aula des Kollegiengebäudes der Universität Basel. Petersplatz 1

Für Personen und Institutionen, welche mit dem Problem des Selbstmordes und dessen Prophylaxe zu tun haben, vor allem Psychiater, Ärzte, Psychologen, Seelsorger, soziale Fürsorgeinstitutionen und Behörden.

#### *Wissenschaftliches Programm:*

- |  |   |
|--|---|
| 1. Selbstmordprophylaxe bei Alkoholikern | 4. Selbstmordprophylaxe bei alten Menschen  |
| 2. Selbstmordprophylaxe bei Süchtigen    | 5. Selbstmordprophylaxe im Krankenhaus      |
| 3. Selbstmordprophylaxe bei Jugendlichen | 6. Selbstmordprophylaxe in der Strafanstalt |

*Verlauf:* Die einzelnen wissenschaftlichen Sitzungen werden durch Referate eingeladener Referenten eingeleitet. Anschließend sind kurze Mitteilungen zum Thema und freie Diskussion vorgesehen.

*Kongreß-Sprachen:* Englisch, Deutsch und Französisch. Simultanübersetzung ist vorgesehen.

*Kongreß-Sekretariat:* Wissenschaftliche Belange: Sekretär Dr. W. J. Pöldinger, III. Internationaler Congress for Suicide Prevention, Psychiatrische Universitätsklinik, Wilhelm-Klein-Straße 27. 4000 Basel.

*Publikation:* Die Vorträge des Symposiums werden in einem Sonderheft der Zeitschrift für Präventivmedizin veröffentlicht werden.

Der Präsident der Internationalen Vereinigung für Selbstmordprophylaxe:

Dr. E. Ringel  
Dozent an der Psychiatrisch-Neurologischen Universitäts-Klinik Wien

Der Präsident des örtlichen Organisationskomitees:

Prof. Dr. P. Kielholz  
Direktor der Psychiatrischen Universitäts-Klinik, Basel

### **Wenn invalide Minderjährige das 20. Altersjahr erreichen.**

Wer in den Genuß einer Leistung der Invalidenversicherung (IV) kommen will, muß sich dafür auf amtlichem Formular anmelden, das bei den AHV-Stellen der Kantone und Gemeinden erhältlich ist. Es gibt eigene Formulare für Minderjährige und für Erwachsene.

Wenn ein Minderjähriger das 20. Altersjahr erreicht und bis an diesen Zeitpunkt heran Geld- oder Sachleistungen der IV erhalten hat, so gilt er ohne weiteres für den Weiterbezug dieser Leistungen als Erwachsener angemeldet. Er erhält deshalb automatisch von der zuständigen IV-Stelle ein Anmeldeformular für Erwachsene zugeschickt.

Anders ist es bei Minderjährigen, die noch nie eine Leistung der IV erhalten oder bei Vollendung des 20. Altersjahres nicht mehr im Genusse von IV-Leistungen stehen. Um nun eine IV-Rente für Erwachsene zu erhalten, müssen sie *spätestens innert 6 Monaten nach dem 20. Geburtstag* neu auf dem Formular für Erwachsene *angemeldet* werden. Bei späterer Anmeldung wird die Rente nur noch vom Zeitpunkt der Anmeldung, nicht schon vom Erreichen der Volljährigkeit an ausgerichtet. Die IV macht die Invaliden in diesem Fall nicht auf den Termin aufmerksam, weil sie nicht wissen kann, ob frühere Leistungsempfänger jetzt wieder IV-Hilfe brauchen bzw. Antrag auf eine IV-Rente stellen wollen. Die Behinderten oder ihre Eltern, Vormünder usw. müssen daher selbst dafür besorgt sein, daß diese wichtige Frist eingehalten wird, und zwar wie erwähnt ausdrücklich *auch Minderjährige, die schon früher einmal als Kinder angemeldet wurden, aber im fraglichen Zeitpunkt keine IV-Leistungen mehr beziehen.*